

# RS OGH 1991/6/26 3Ob14/91 (3Ob15/91 3Ob16/91)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1991

## Norm

EO §14

EO §41 Abs2

## Rechtssatz

Geht aus der Äußerung des betreibenden Gläubigers hervor, daß er die Exekution bei Überdeckung durch ein von ihm bezeichnetes Exekutionsmittel jedenfalls fortsetzen will, so kann es durchaus sachgerecht sein, den auf Einstellung dieser Exekution gerichteten Antrag abzuweisen, ehe über die Anträge auf Einstellung anderer Exekutionen entschieden wird, solange die Aufschiebung dieser Entscheidung für den Verpflichteten nicht - etwa wegen einer bevorstehenden Vollzugshandlung - mit einem Nachteil verbunden ist. Auf diese Weise wird nämlich oft die Frage der Überdeckung verlässlich gelöst werden können. Es muß daher keineswegs über mehrere, auf die Überdeckung gestützte Einstellungsanträge immer nur gemeinsam entschieden werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 14/91  
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 14/91  
SZ 64/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0000555

## Dokumentnummer

JJR\_19910626\_OGH0002\_0030OB00014\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)